



VBLU
VERBAND
BILDUNGS-
KOMMISSIONEN
KANTON LUZERN

Aufgaben einer Bildungskommission

Arbeitspapier

Ersterscheinung im Oktober 2020
Gesetzesänderungen per 01.01.2026 sind grau hinterlegt (Seite 3 und 4)

Version August 2026

Einleitung

Der Kanton Luzern sieht im Gesetz über die Volksschulbildung VBG für die Organisation des kommunalen Volksschulangebotes die Organe Gemeinderat, Bildungskommission und Schulleitung vor. Die Gemeinden können entscheiden, ob ihre Bildungskommission mit Entscheidungskompetenz oder als beratende Bildungskommission ohne Entscheidungskompetenz eingesetzt wird. In Gemeinden mit einem Parlament wird eine parlamentarische Bildungskommission eingesetzt.

Die grundsätzlichen Aufgaben der Schulführungsorgane lassen sich aus dem [Gesetz über die Volksschulbildung VBG](#) und aus der [Verordnung zum Gesetz über die Volksschulbildung VBV](#) sowie der [Verordnung über die Schuldienste](#) ableiten. Inhaltlich werden die Aufgaben massgeblich durch die [Entwicklungsziele](#) und den [Orientierungsrahmen Schulqualität](#) der Dienststelle Volksschulbildung DVS geprägt.

Der Verband Bildungskommissionen Kanton Luzern VBLU leitet in diesem Arbeitspapier die Aufgaben der Bildungskommission als Schulführungsorgan systematisch aus VBG und VBV ab und zeigt Möglichkeiten des Praxistransfers auf. Die praktischen Umsetzungsmöglichkeiten wurden an den Regionalen ERFA-Treffen im Herbst 2020 mit amtierenden Bildungskommissionspräsidenten aller Luzerner Regionen diskutiert und ergänzt.

Der Fokus dieser Aufgabenübersicht ist auf eine Bildungskommission mit Entscheidungskompetenz gerichtet, denn nur bei dieser Ausgestaltung sind die Aufgaben klar geregelt. In Gemeinden mit beratender Bildungskommission fallen gemäss VBG § 44 Abs. 6 sämtliche dieser Aufgaben dem Gemeinderat zu. Jede dieser Gemeinden bestimmt in einem eigenen rechtsetzenden Erlass die Befugnisse der beratenden Bildungskommission. Für beratende Bildungskommissionen ist eine allgemein geltende Regelung der Aufgaben schlicht nicht möglich. Die betreffende Aufgabenverteilung nimmt jede dieser Gemeinde unter Berücksichtigung der Gemeinde-spezifischen Rahmenbedingungen selber vor.

Der VBLU versteht dieses Arbeitspapier mit der systematisch abgeleiteten Aufgabenübersicht als Ergänzung und Weiterführung des betreffenden Kapitels der «[Umsetzungshilfe für Gemeinderäte, Bildungskommissionen und Schulleitungen](#)» der Dienststelle Volksschulbildung DVS vom Juli 2020.

Allgemeine Aufgabenstellung gemäss Gesetz über die Volksschulbildung VGB

Erziehungsberechtigte

§ 19 *Mitwirkung*

⁴

Der Regierungsrat regelt die allgemeinen, die Bildungskommission die örtlichen Mitwirkungsrechte in Reglementen.

Organisation

§ 35 *Schulkreise und Schulorte*

⁶

Wird der Besuch des Unterrichts ausserhalb des ordentlichen Schulkreises beabsichtigt, kann die Bildungskommission des Wohnortes beim Vorliegen spezieller Gründe den auswärtigen Unterrichtsbesuch bewilligen. Sie holt vorher die Zustimmung der Bildungskommission des gewünschten Schulortes ein und auf der Sekundarstufe I hört sie zudem die Bildungskommission des bisherigen Schulortes an.

§ 39 *Zuständige Dienststelle*

Sie arbeitet eng mit den Schulleitungen und den Bildungskommissionen zusammen.

§ 45 *Zusammenarbeit*

¹

Der Gemeinderat, die Bildungskommission und die Schulleitung arbeiten eng zusammen.

§ 46 *Gemeinderat*

¹

Der Gemeinderat sorgt für ein ausreichendes Volksschulangebot und gewichtet die Bedürfnisse der Volksschule innerhalb der Gesamtpolitik der Gemeinde.

² Der Gemeinderat

- a. legt das kommunale Volksschulangebot der Gemeinde unter Berücksichtigung der kantonalen Vorgaben fest,
- b. legt den Leistungsauftrag der Volksschule mit den zu erreichenden Zielen fest,
- c. erstellt die mehrjährige Sach- und Finanzplanung, die Kreditanträge sowie das Budget und die Rechenschaftsberichte im Bereich des kommunalen Volksschulangebots,
- d. sorgt für Erstellung, Betrieb, Ausrüstung und Unterhalt der Anlagen für das kommunale Volksschulangebot,
- e. prüft die Einhaltung des Budgets für die Volksschule im Sinn der Rechtskontrolle.

§ 47 *Bildungskommission*

¹

Die Bildungskommission ist unter Vorbehalt der Zuständigkeit des Gemeinderates für die Ausgestaltung des kommunalen Volksschulangebots zuständig.

² Die Bildungskommission

- a. legt die Organisation des vom Gemeinderat festgelegten kommunalen Volksschulangebots auf Antrag der Schulleitung fest,
- b. bereitet den Leistungsauftrag zuhanden des Gemeinderates vor,
- c. genehmigt von der Schulleitung erstellte Grundlagenkonzepte,
- d. genehmigt das Leitbild und das Jahresprogramm der Schule,
- e. stellt die Schulleitung an,
- f. überprüft die Tätigkeit der Schulleitung und die Qualität der Aufgabenerfüllung,
- g. nimmt weitere von der Gemeinde übertragene Aufgaben wahr,
- h. sorgt für die eigene Aus- und Weiterbildung.

§ 48 *Schulleitung*

¹ Die Schulleitung ist für die pädagogische und betriebliche Leitung, Führung und Entwicklung der Schule verantwortlich.

² Die Schulleitung

- a. plant und gestaltet die Angebote der Schule und fördert deren Entwicklung,
- b. wirkt bei der Erstellung des Leistungsauftrags mit,
- c. stellt die Lehrpersonen, die Fachpersonen der schulischen Dienste und der Tagesstrukturen an und trifft die übrigen personalrechtlichen Entscheide,
- d. ist verantwortlich für die Beurteilung der Lehrpersonen und der Fachpersonen der schulischen Dienste und der Tagesstrukturen,
- e. verfügt über die zugeteilten Betriebsmittel,
- f. sorgt für die Sicherung und Weiterentwicklung der Schul- und Unterrichtsqualität,
- g. informiert innerhalb der Schule und betreibt Öffentlichkeitsarbeit,
- h. vertritt die Schule gegen aussen und sucht die Zusammenarbeit mit Institutionen ausserhalb der Schule und mit den Erziehungsberechtigten,
- h^{bis.} unterstützt und organisiert in Zusammenarbeit mit der Pädagogischen Hochschule Luzern die berufspraktische Ausbildung der Studierenden, indem sie an ihrer Schule Ausbildungsplätze mit qualifizierten Praxislehrpersonen zur Verfügung stellt,
- i. bildet sich aus und weiter,
- j. nimmt weitere vom Gemeinderat oder von der Bildungskommission übertragene Aufgaben wahr.

³ Die einzelnen Aufgaben und Zuständigkeiten der Schulleitung werden in Reglementen oder Verordnungen geregelt.

Themenbezogene Aufgabenstellung gemäss Verordnung zum Gesetz über die Volksschulbildung und Verordnung über die Schuldienste

Schulorganisatorische Bestimmungen

§1 Schuljahr

² Die Bildungskommission entscheidet über den Zeitpunkt des Unterrichtsbeginns im Rahmen der kantonalen Vorgaben (§ 1 Abs. 2).

§2 Ferien und schulfreie Tage

³[...] Die Bildungskommission legt auf Antrag der Schulleitung die variablen Ferien fest.

⁵ Die Bildungskommission kann Lernenden erlauben, dem Unterricht während höchstens vier Halbtagen pro Schuljahr ohne Vorliegen von Dispensationsgründen fernzubleiben (Jokertage).

§3 Unterrichtszeiten

¹ Die Bildungskommission legt im Rahmen der kantonalen Vorgaben die wöchentlichen Schulhalbtage, die schulfreien Halbtage und allfällige Blockzeiten fest.

² Sie legt die täglichen Schulanfangs- und -schlusszeiten, die Pausen sowie die maximalen und die minimalen Unterrichtszeiten pro Halbtage für die verschiedenen Schulstufen und Klassen fest.

§4 Schulkreise

¹ Der Gemeinderat legt auf Antrag der Bildungskommission die Schulkreise für die Kindergartenstufe und die Primarstufe fest.

§6 Eröffnung und Schliessung von Klassen

¹ Die Bildungskommission eröffnet und schliesst Klassen im Rahmen der kantonalen Vorgaben und des vom Gemeinderat genehmigten Leistungsauftrages.

Betriebliche Bestimmungen

§10 Dispensationen vom Unterricht

² Für Dispensationen vom Unterricht ist bis zu drei Tagen die Klassenlehrperson, für längere Dispensationen sowie für generelle Dispensationen von einzelnen Fächern die Schulleitung zuständig. Die Bildungskommission erlässt Richtlinien.

§12 Sicherheit

³ Die Bildungskommission ordnet auf Antrag der Schulleitung ausserordentliche organisatorische Sicherheitsmassnahmen an.

Disziplinar- und Strafordnung

§21 Straftatbestände

¹ Erziehungsberechtigte, die für unentschuldigte Schulversäumnisse von Lernenden verantwortlich sind oder die nicht an angeordneten Gesprächen teilnehmen, können von der Schulleitung mit einer Ordnungsbusse bis zu 1500 Franken gebüsst werden. Im Wiederholungsfall können die verantwortlichen Erziehungsberechtigten, sofern sie von der Schulleitung bereits mit einer Ordnungsbusse bestraft worden sind, von der Bildungskommission mit einer Busse bis zu 3000 Franken bestraft werden.

Qualitätsmanagement

§ 24 Interne Evaluation

¹ Die Schulleitung verantwortet die interne Evaluation im Rahmen des vom Gemeinderat genehmigten Leistungsauftrags.

³ Die Ergebnisse der internen Evaluation werden in einem Bericht an die Bildungskommission festgehalten. Die Schulleitung setzt die Massnahmen aus der internen Evaluation um.

§ 25 Externe Evaluation

⁴ Gestützt auf die [externen] Evaluationsergebnisse setzt die Schulleitung in Absprache mit der Bildungskommission die Entwicklungsziele um (§ 25 Abs. 4).

Verordnung über die Schuldienste

Allgemeine Bestimmungen

§ 8 Aufsicht

¹ Die fachliche und administrative Aufsicht über die Schuldienste der Gemeinden ist Sache der zuständigen Bildungskommissionen. Die Dienststelle Volksschulbildung kann zur Klärung von Fachfragen beigezogen werden.

Übersicht abgeleitete Aufgaben mit Praxistransfer

Schulorganisation

Volksschulbildungsgesetz VBG

§ 47 *Bildungskommission*

¹ Die Bildungskommission ist unter Vorbehalt der Zuständigkeit des Gemeinderates für die Ausgestaltung des kommunalen Volksschulangebots zuständig.

² Die Bildungskommission

- a. legt die Organisation des vom Gemeinderat festgelegten kommunalen Volksschulangebots* auf Antrag der Schulleitung fest,
- b. bereitet den Leistungsauftrag zuhanden des Gemeinderates vor,

*Volksschulangebot = Kindergartenstufe, Primarstufe, Sekundarstufe I, Sonderschulung, Förderangebote, Schulische Dienste (Schul- und kinderpsychologische Dienste, schulärztliche und schulzahnärztliche Dienste inkl. Prophylaxe, pädagogisch-therapeutische Dienste und Berufsberatung, je nach Gemeinde die Schulsozialarbeit), Schul- und familienergänzende Tagesstrukturen

§ 48 *Schulleitung*

¹ Die Schulleitung ist für die pädagogische und betriebliche Leitung, Führung und Entwicklung der Schule verantwortlich.

² Die Schulleitung

- a. plant und gestaltet die Angebote der Schule und fördert deren Entwicklung,
- b. wirkt bei der Erstellung des Leistungsauftrags mit,

§ 35 *Schulkreise und Schulorte*

⁶ Wird der Besuch des Unterrichts ausserhalb des ordentlichen Schulkreises beabsichtigt, kann die Bildungskommission des Wohnortes beim Vorliegen spezieller Gründe den auswärtigen Unterrichtsbesuch bewilligen. Sie holt vorher die Zustimmung der Bildungskommission des gewünschten Schulortes ein und auf der Sekundarstufe I hört sie zudem die Bildungskommission des bisherigen Schulortes an.

Verordnung zum VBG	Praktische Umsetzungsmöglichkeit
<u>Schuljahr</u> Die Bildungskommission entscheidet über den Zeitpunkt des Unterrichtsbeginns im Rahmen der kantonalen Vorgaben (§ 1 Abs. 2).	<u>BiKo-Sitzung</u> Zu Beginn einer Legislatur werden die formalen Entscheide in Bezug auf Schuljahr, Ferien und schulfreie Tage inklusive Jokertage in einer Sitzung traktandiert und entschieden.
<u>Ferien und schulfreie Tage</u> Die Bildungskommission legt auf Antrag der Schulleitung die variablen Ferien fest (§ 2 Abs. 3). Die Bildungskommission kann Lernenden erlauben, dem Unterricht während höchstens vier Halbtagen pro Schuljahr ohne Vorliegen von Dispensationsgründen fernzubleiben (Jokertage) (§ 2 Abs. 5).	

<u>Unterrichtszeiten</u> Die Bildungskommission legt im Rahmen der kantonalen Vorgaben die wöchentlichen Schulhalbtage, die schulfreien Halbtage und allfällige Blockzeiten fest (§ 3 Abs. 1). Sie legt die täglichen Schulanfangs- und -schlusszeiten, die Pausen sowie die maximalen und die minimalen Unterrichtszeiten pro Halbtage für die verschiedenen Schulstufen und Klassen fest (§ 3 Abs. 2).	Die Unterrichtszeiten werden regelmässig geprüft (inklusive Einhaltung der Vormittags-Blockzeiten im KG und PS) und auf Antrag der Schulleitung angepasst.
<u>Kindergarten / Basisstufe</u> Die Bildungskommission entscheidet über die Ausgestaltung der Schuleingangsstufe. Der zweijährige Kindergarten und die ersten zwei Jahre der Primarschule können auch als vierjährige Basisstufe geführt werden (§6 Abs. 2).	<u>Konzeptgenehmigung</u> Die Ausgestaltung der Schuleingangsstufe erfolgt in der Regel auf Antrag der Schulleitung. In einem Konzept sollen neben pädagogischen Überlegungen auch diverse weitere Einflussfaktoren berücksichtigt werden: Schülerzahlen, Infrastruktur, Personal, Eltern. Die BiKo bewilligt oder lehnt das erarbeitete Konzept ab. <u>Überprüfung der SL-Tätigkeit</u> Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben (VGV §3a und 3b): - KG/BS findet an 5 Vormittagen und an einem Nachmittag statt - Eintritt in den KG/ in die BS ist halbjährlich möglich
<u>Gliederung und Modelle der Sekundarschule</u> <u>Organisation der Niveaufächer in der Sekundarschule</u>	<u>Festlegen der Organisation</u> Die Bildungskommission legt im Rahmen der kantonalen Vorgaben das Sekundarschulmodell fest. Die Wahl des Sekundarschulmodells erfolgt in der Regel auf Antrag der Schulleitung und in Absprache mit dem Gemeinderat. Ausschlaggebend sind die Schülerzahlen und pädagogische Überlegungen. Weitere Einflussfaktoren, die berücksichtigt werden sollen: Infrastruktur, Personal, Eltern. <u>Überprüfung der SL-Tätigkeit</u> Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben (VGV §3c und 3d) bzgl. Organisation der Niveau-Fächer
<u>Eröffnung und Schliessung von Klassen</u> Die Bildungskommission eröffnet und schliesst Klassen im Rahmen der kantonalen Vorgaben (vgl. §7 Klassengrössen) und des vom Gemeinderat genehmigten Leistungsauftrages (§ 6 Abs. 1).	Bei der Erarbeitung des Leistungsauftrages für das neue Schuljahr entscheidet die BiKo über die Eröffnung und Schliessung von Klassen. Dabei sind die Vorgaben zu Klassengrössen §7 zu beachten. Die von der BiKo vorgeschlagene Klassenzahl ist vom GR im Leistungsauftrag zu genehmigen. <u>Kontrolle der SL-Tätigkeit</u> - Zuteilung der Lernenden an die Klassen - Zuteilung der Klassen an die Klassen- und Fachlehrpersonen - Einhaltung der Vorgaben bzgl. Klassengrössen bzw. dem Beantragen von Ausnahmen bei der DVS

<u>Schulkreise</u> Der Gemeinderat legt auf Antrag der Bildungskommission die Schulkreise für die Kindergartenstufe und die Primarstufe fest (§ 4 Abs. 1).	Auf Antrag der Schulleitung entscheidet die BiKo über einen auswärtigen Unterrichtsbesuch im Austausch mit der BiKo des gewünschten Schulortes.
<u>Schul- und familienergänzende Tagesstrukturen</u>	Die BiKo stellt sicher, dass die Betreuung der Lernenden in vier Betreuungselementen nach Bedarf angeboten werden. Dazu wird einmal pro Jahr der Bedarf erhoben und gestützt darauf wird das entsprechende Angebot zur Verfügung gestellt. <u>Kontrolle der SL-Tätigkeit</u> Bewilligen von Grundlagenkonzepten
<u>Frühe Sprachförderung</u> § 55a Frühe Sprachförderung Die frühe Sprachförderung wird von den Gemeinden im Rahmen des ersten freiwilligen Kindergartenjahres, im Rahmen der bestehenden Strukturen der vorschulischen Angebote (z.B. Spielgruppe) oder in separat dafür errichteten Formen angeboten.	Die BiKo stellt sicher, dass ein adäquates Angebot der frühen Sprachförderung zur Verfügung steht. <u>Kontrolle der SL-Tätigkeit</u> Bewilligen von Grundlagenkonzepten

Verordnung über die Schuldienste	Praktische Umsetzungsmöglichkeit
<u>Allgemeine Bestimmungen: Aufsicht</u> Die fachliche und administrative Aufsicht über die Schuldienste der Gemeinden ist Sache der zuständigen Bildungskommissionen. Die Dienststelle Volksschulbildung kann zur Klärung von Fachfragen beigezogen werden (§8 Abs. 1).	Unterschiedliche Handhabung je nach Schuldienstkreis – meist Kontrolle von Budget und Rechnung.

Betrieb

Volksschulbildungsgesetz VBG

§ 47 *Bildungskommission* *

¹ Die Bildungskommission ist unter Vorbehalt der Zuständigkeit des Gemeinderates für die Ausgestaltung des kommunalen Volksschulangebots zuständig.

² Die Bildungskommission

- c. genehmigt von der Schulleitung erstellte Grundlagenkonzepte,
- f. überprüft die Tätigkeit der Schulleitung und die Qualität der Aufgabenerfüllung,
- g. nimmt weitere von der Gemeinde übertragene Aufgaben wahr,

§ 48 *Schulleitung*

¹ Die Schulleitung ist für die pädagogische und betriebliche Leitung, Führung und Entwicklung der Schule verantwortlich.

² Die Schulleitung

- a. plant und gestaltet die Angebote der Schule und fördert deren Entwicklung,
- b. wirkt bei der Erstellung des Leistungsauftrags mit,
- j. nimmt weitere vom Gemeinderat oder von der Bildungskommission übertragene Aufgaben wahr.

Verordnung zum VBG	Praktische Umsetzungsmöglichkeit
<u>Lehrmittel, Schulmaterial und Schulveranstaltungen §8</u>	<u>Kontrolle der SL-Tätigkeit</u> - der Einhaltung der Unentgeltlichkeit - Budgetierung von Lehrmittel und allgemeinem Schulmaterial - Einsatz der obligatorischen, der alternativ-obligatorischen und der fakultativen Lehrmittel - Verlangte Beträge für Verpflegung der Lernenden im Fach Wirtschaft, Arbeit, Haushalt und während obligatorischen Schulveranstaltungen sowie für die Herstellung von Gegenständen im Textilen und Technischen Gestalten - Einhaltung der Vorgaben zur Höhe der Gemeindebeiträge an die obligatorischen Schulveranstaltungen.
<u>Dispensationen vom Unterricht</u> Für Dispensationen vom Unterricht ist bis zu drei Tagen die Klassenlehrperson, für längere Dispensationen sowie für generelle Dispensationen von einzelnen Fächern die Schulleitung zuständig. Die Bildungskommission erlässt Richtlinien (§ 10 Abs. 2).	<u>Konzeptgenehmigung</u> Die BiKo bewilligt das von der SL nach ihren Richtlinien erarbeitete Reglement. Die BiKo kontrolliert regelmässig (jährlich), ob das Reglement noch aktuell ist.
<u>Sicherheit</u> Die Bildungskommission ordnet auf Antrag der Schulleitung ausserordentliche organisatorische Sicherheitsmassnahmen an (§ 12 Abs. 3).	<u>Konzeptgenehmigung</u> Die BiKo beauftragt die SL mit der Erarbeitung eines Sicherheitskonzepts. Dieses wird jährlich überprüft.

<u>Schulweg und Schultransporte</u>	Der Schulweg liegt grundsätzlich in der Verantwortung der Erziehungsberechtigten. Die BiKo kann von der Gemeinde mit der Organisation eines Schultransports beauftragt werden. Die BiKo setzt sich für eine angemessene Verkehrssicherheit auf den regelmässig begangenen Schulwegen ein.
<u>Disziplinar- und Strafordnung:</u> <u>Disziplinarbestand und -massnahmen</u>	Die Schulleitung gibt Rechenschaft ab über die Disziplinar- und Strafordnung.
<u>Disziplinar- und Strafordnung: Straftatbestände</u> Erziehungsberechtigte, die für unentschuldigte Schulversäumnisse von Lernenden verantwortlich sind oder die nicht an angeordneten Gesprächen teilnehmen, können von der Schulleitung mit einer Ordnungsbusse bis zu 1500 Franken gebüsst werden. Im Wiederholungsfall können die verantwortlichen Erziehungsberechtigten, sofern sie von der Schulleitung bereits mit einer Ordnungsbusse bestraft worden sind, von der Bildungskommission mit einer Busse bis zu 3000 Franken bestraft werden (§ 21 Abs. 1)	Die BiKo spricht auf Antrag der SL im Wiederholungsfall eine Busse bis zu CHF 3'000 aus.

Kommunikation und Kooperation

Volksschulbildungsgesetz VBG

§ 19 Mitwirkung

¹ Die Erziehungsberechtigten entscheiden darüber, ob die von ihnen Vertretenen die öffentliche Volksschule, eine private Volksschule oder Privatunterricht besuchen.

² Sie wirken im Rahmen der Rechtsordnung beim Eintritt in die Kindergartenstufe, in die Primarstufe und in die Sonderschule, bei der Beurteilung der Lernenden sowie beim Übertritt in die Sekundarstufe I und beim Entscheid über die Nutzung von Förderangeboten mit.

³ Sie haben im Rahmen der Rechtsordnung das Recht, den Unterricht und die Schulveranstaltungen ihrer Kinder zu besuchen.

⁴ Der Regierungsrat regelt die allgemeinen, die Bildungskommission die örtlichen Mitwirkungsrechte in Reglementen.

§ 45 Zusammenarbeit

Der Gemeinderat, die Bildungskommission und die Schulleitung arbeiten eng zusammen.

§ 47 Bildungskommission

² Die Bildungskommission

- c. genehmigt von der Schulleitung erstellte Grundlagenkonzepte,
- f. überprüft die Tätigkeit der Schulleitung und die Qualität der Aufgabenerfüllung,
- g. nimmt weitere von der Gemeinde übertragene Aufgaben wahr,

§ 48 Schulleitung

- ³ Die Schulleitung
- g. informiert innerhalb der Schule und betreibt Öffentlichkeitsarbeit,
- h. vertritt die Schule gegen aussen und sucht die Zusammenarbeit mit Institutionen ausserhalb der Schule und mit den Erziehungsberechtigten.

Praktische Umsetzungsmöglichkeit

Konzeptgenehmigung

Die SL erarbeitet ein Kommunikationskonzept, in welchem die Rahmenbedingungen der internen und externen Kommunikation geregelt werden. Dabei sind bestehende kommunale Bestimmungen zu berücksichtigen. Die BiKo genehmigt dieses Konzept. Zum Inhalt gehören:

- Ziele der Kommunikation
- Anspruchsgruppen der Schule
- Selbstverständnis der Schule (Corporate Identity) und Erscheinungsbild (Corporate Design)
- Interne Kommunikation (nach innen gerichtete Kommunikation):
 - o Ebenen und Anspruchsgruppen
 - o Kommunikationsmittel und Kommunikationskanäle
- Externe Kommunikation (nach aussen gerichtete Kommunikation):
 - o Ebenen und Anspruchsgruppen
 - o Kommunikationsmittel und -kanäle
- Beschwerdemanagement
- Krisenkommunikation

Personal

Volksschulbildungsgesetz VBG

§ 47 *Bildungskommission*

2 Die Bildungskommission

- e. stellt die Schulleitung an,
- f. überprüft die Tätigkeit der Schulleitung und die Qualität der Aufgabenerfüllung,
- h. sorgt für die eigene Aus- und Weiterbildung.

§ 48 *Schulleitung*

Die Schulleitung

- c. stellt die Lehrpersonen, die Fachpersonen der schulischen Dienste und der Tagesstrukturen an und trifft die übrigen personalrechtlichen Entscheide,
- d. ist verantwortlich für die Beurteilung der Lehrpersonen und der Fachpersonen der schulischen Dienste und der Tagesstrukturen,
- i. bildet sich aus und weiter.

Praktische Umsetzungsmöglichkeit

In der Personalarbeit sind bestehende kommunale Bestimmungen zu berücksichtigen!

Wahl der Schulleitung / Personalplanung und -beschaffung

Die Bildungskommission ist verantwortlich für die Anstellung von Schulleitungspersonen. Dazu gehören alle Aufgaben im Rahmen der Personalplanung und des Rekrutierungsprozesses: Erstellung von Stellenanzeigen nach vorher festgelegtem Anforderungsprofil, Vorselektion der Bewerbungen, Führen von Bewerbungsgesprächen, Personalauswahl und Vertragsabschluss.

Es bewährt sich, innerhalb der BiKo einen Personalausschuss einzusetzen, der diese Aufgaben gemeinsam übernimmt.

Führen der Schulleitung

Die Bildungskommission (in den meisten Fällen das Präsidium) ist für die Aufgaben im Rahmen der Personalführung verantwortlich:

- Personalplanung: Sicherstellen, dass die Schule zu jeder Zeit geeignete und qualifizierte Schulleitungsmitglieder zur Verfügung hat.
- Personalbeschaffung: Erstellung von Stellenanzeigen nach vorher festgelegtem Anforderungsprofil, das Bewerbermanagement sowie die anschließende Personalauswahl
- Personaleinsatz: Tätigkeiten definieren, für optimale Arbeitsbedingungen sorgen (z.B. Arbeitsplatzsicherheit, betriebliche Mitbestimmung, flexible Arbeitszeiten, geeignete Arbeitsmittel).
- Personalentwicklung: fachspezifische Trainings, Coachings und Aus- und Weiterbildungen fördern und fordern.

Überprüfen der SL-Tätigkeit im Bereich Personal

Die BiKo überprüft die Qualität der Personalführungsaufgaben der Schulleitung. Die Schulleitung legt Rechenschaft ab über

- die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben in Bezug auf Ausbildung, berufliche Weiterbildung und Finanzierung (Verordnung über das VBG §22)
- über die regelmässig stattfindende Beurteilung der LP und MA.
- über die Einhaltung und Verteilung der Schulleitungs- und Schulpools.

Lehrpersonen, Fachlehrpersonen und Mitarbeitende

Seit der Teilrevision des VBG 2016 ist die BiKo nicht mehr zuständig für die Lehrpersonen, Fachlehrpersonen und Mitarbeitenden der Schule. Alle Aufgaben der Personalführung obliegen der Schulleitung.

Viele BiKos pflegen dennoch den Austausch mit den Lehrpersonen und Mitarbeitenden mit dem Ziel der Beziehungspflege und dem Gewinn von Steuerungswissen. Dies kann durch die Teilnahme an Schulanlässen wie Schuljahresbeginn-*Apéro*, Schulschlussfeier etc.) sein oder in eigens zu diesem Zweck organisierten Gefässen stattfinden.

Personalaufgaben, für welche die BiKo seit 01.08.2016 nicht mehr zuständig ist:

- Urlaubsgesuche LP (Dienstjubiläum) bewilligen
- Planung Schulschlussfeier/Ehrungen
- Schulbesuche
- Pensenplanung der LP

Aus- und Weiterbildung der BiKo-Mitglieder

Die Mitglieder der Bildungskommission haben für ihre eigene Aus- und Weiterbildung zu sorgen. Bei der Gemeinde wird die Finanzierung geklärt (Budgetposten).

Meist überprüft das Präsidium die regelmässige Weiterbildung der BiKo-Mitglieder.

Der Verband Bildungskommissionen Kanton Luzern VBLU bietet erstellt jährlich ein spezifisches Weiterbildungsprogramm. Die Dienststelle Volksschulbildung organisiert jährliche einen Informationsmarkt mit aktuellen Themen. Es steht den BiKo-Mitgliedern frei, weitere Weiterbildungen (z.B. im Bereich Schulmanagement bzw. Public Management) zu absolvieren.

Qualitätsmanagement

Volksschulbildungsgesetz VBG

§ 47 *Bildungskommission*

¹ Die Bildungskommission ist unter Vorbehalt der Zuständigkeit des Gemeinderates für die Ausgestaltung des kommunalen Volksschulangebots zuständig.

² Die Bildungskommission

- b. bereitet den Leistungsauftrag zuhanden des Gemeinderates vor,
- c. genehmigt von der Schulleitung erstellte Grundlagenkonzepte,
- d. genehmigt das Leitbild und das Jahresprogramm der Schule,
- f. überprüft die Tätigkeit der Schulleitung und die Qualität der Aufgabenerfüllung,

§ 48 *Schulleitung*

¹ Die Schulleitung ist für die pädagogische und betriebliche Leitung, Führung und Entwicklung der Schule verantwortlich.

² Die Schulleitung

- a. plant und gestaltet die Angebote der Schule und fördert deren Entwicklung,
- b. wirkt bei der Erstellung des Leistungsauftrags mit,
- j. nimmt weitere vom Gemeinderat oder von der Bildungskommission übertragene Aufgaben wahr.

Verordnung zum VBG	Praktische Umsetzungsmöglichkeit
<u>Elemente des Qualitätsmanagements</u> Das Qualitätskonzept umfasst die Elemente Qualitätsgruppen, Selbstbeurteilung, Beurteilungs- und Fördergespräch, Leistungsmessungen, interne Evaluation sowie Weiterbildung. Die Dienststelle Volksschulbildung kann für die einzelnen Elemente Mindeststandards festlegen (§23a).	<u>Konzeptgenehmigung</u> Die BiKo sorgt unter Berücksichtigung der kommunalen Rahmenbedingungen für ein Qualitätskonzept auf Grundlage des Qualitätskreislaufs und des kantonalen Orientierungsrahmens Schulqualität und überprüft regelmässig die Einhaltung des Konzepts. Die DVS bestimmt die einzelnen Methoden und Instrumente und kann für diese Mindeststandards festlegen. <u>Vorbereitung des Leistungsauftrages</u> Die BiKo erarbeitet zusammen mit der Schulleitung den jährlichen Leistungsauftrag, der neben Kennzahlen und dem Volksschulangebot die strategischen Ziele und daraus abgeleitet die Jahresziele enthält. <u>Controlling</u> Der Stand der jeweiligen Zielerreichung wird im Verlauf eines Schuljahres regelmässig überprüft.
<u>Interne Evaluation</u> Die zuständige Schulleitung verantwortet die interne Evaluation im Rahmen des vom Gemeinderates genehmigten Leistungsauftrages durch (§ 24 Abs. 1). Die Ergebnisse der internen Evaluation werden zusammen mit einem daraus abgeleiteten Massnahmenplan in einem Bericht an die Bildungskommission festgehalten (§ 24 Abs. 3)	<u>Überprüfung der Qualität</u> Die BiKo überprüft die interne Evaluation als Bestandteil der Mehrjahresplanung, welche im Leistungsauftrag erarbeitet wird. Die BiKo fordert den Ergebnisbericht samt abgeleiteten Massnahmen ein. Diese fliessen in die künftige Mehrjahresplanung ein. Die Schulleitung setzt die Massnahmen um.

<u>Externe Evaluation</u> Gestützt auf die [externen] Evaluationsergebnisse setzt die Schulleitung in Absprache mit der Bildungskommission die Entwicklungsziele um (§ 25 Abs. 4).	<u>Überprüfung der Qualität</u> Die BiKo sorgt dafür, dass die Ergebnisse der externen Evaluation als entsprechende Entwicklungsziele in die künftige Mehrjahresplanung und somit in die folgenden Leistungsaufträge einfließen.
---	---

Praktische Umsetzungsmöglichkeit
<u>Leitbild</u> - Entsteht unter Einbezug aller Schulbeteiligten (BiKo, Schulleitung, Lehrpersonen, Mitarbeitende, Schüler und Eltern) und unter Berücksichtigung des Gemeindeleitbildes.
<u>Jahresprogramm</u> - Dieses wird von der SL aufgrund der Vorgaben aus dem Leistungsauftrag erarbeitet.
<u>Leistungsauftrag: Controlling</u> Die BiKo erarbeitet zusammen mit der Schulleitung den jährlichen Leistungsauftrag, der neben Kennzahlen und dem Volksschulangebot die strategischen Ziele und daraus abgeleitet die Jahresziele enthält. Der Stand der jeweiligen Zielerreichung wird im Verlauf eines Schuljahres regelmässig überprüft.
<u>Schul- und Unterrichtsentwicklung</u> Die BiKo achtet darauf, dass die Vorgaben der DVS im Rahmen der Entwicklungsziele eingehalten werden.

Finanzen

Volksschulbildungsgesetz VBG

§ 46 Gemeinderat

Der Gemeinderat sorgt für ein ausreichendes Volksschulangebot und gewichtet die Bedürfnisse der Volksschule innerhalb der Gesamtpolitik der Gemeinde.

² Der Gemeinderat

- a. legt das kommunale Volksschulangebot der Gemeinde unter Berücksichtigung der kantonalen Vorgaben fest,
- b. legt den Leistungsauftrag der Volksschule mit den zu erreichenden Zielen fest,
- c. erstellt die mehrjährige Sach- und Finanzplanung, die Kreditanträge sowie das Budget und die Rechenschaftsberichte im Bereich des kommunalen Volksschulangebots,
- d. sorgt für Erstellung, Betrieb, Ausrüstung und Unterhalt der Anlagen für das kommunale Volksschulangebot,
- e. prüft die Einhaltung des Budgets für die Volksschule im Sinn der Rechtskontrolle.

§ 47 Bildungskommission

² Die Bildungskommission

- f. überprüft die Tätigkeit der Schulleitung und die Qualität der Aufgabenerfüllung,

§ 48 Schulleitung

¹ Die Schulleitung ist für die pädagogische und betriebliche Leitung, Führung und Entwicklung der Schule verantwortlich.

² Die Schulleitung

- e. verfügt über die zugeteilten Betriebsmittel,

Verordnung zum VBG (§26 – 31)	Praktische Umsetzungsmöglichkeit
- Berechnungsgrundlagen der Kantonsbeiträge (§26) - Beiträge an schul- und familienergänzende Tagesstrukturen - Beiträge an die frühe Sprachförderung - Beiträge an Schulen mit einem hohen Anteil fremdsprachiger Lernender - Gemeindebeiträge - Ausgleichszahlungen der Gemeinden - Beiträge an private Anbieterinnen - Spitalschulen	Der Gemeinderat ist für die Finanzen zuständig: - die Berechnung der Kantonsbeiträge (Ermittlung der Standardkosten gemäss kantonalen Vorgaben) - Kontrolle der allgemeinen Kantonsbeiträge - Kontrolle der Beiträge an schul- und familienergänzende Tagesstrukturen - Kontrolle der Beiträge an die frühe Sprachförderung - Kontrolle der Beiträge an Schulen mit einem hohen Anteil fremdsprachiger Lernender - Kontrolle der Gemeindebeiträge - Kontrolle der Ausgleichszahlungen der Gemeinden - Kontrolle der Beiträge an private Anbieterinnen Dabei können Kontrollaufgaben der SL delegiert werden. Die BiKo hat keine Finanzverantwortung. Sie kann die an die SL delegierten Finanz-Aufgaben überprüfen.

	Die BiKo kontrolliert: - dass die Bestimmungen zur Unentgeltlichkeit von Lehrmitteln, allgemeines Schulmaterial und obligatorische Schulveranstaltungen (gemäss §8 Abs. 1-4 der VVBG) eingehalten werden. - dass für die Verpflegung der Lernenden im Fach Wirtschaft, Arbeit, Haushalt und während obligatorischen Schulveranstaltungen sowie für die Herstellung von Gegenständen im Textilen und Technischen Gestalten (gemäss §8 Abs. 5) angemessene Elternbeiträge erhoben werden. Bei Bedarf stellt die BiKo unter Berücksichtigung der kommunalen Bestimmungen Finanzanträge an den GR.
--	---

Weitere Aufgaben

Volksschulbildungsgesetz VBG

§ 47 *Bildungskommission*

² Die Bildungskommission

g. nimmt weitere von der Gemeinde übertragene Aufgaben wahr.

Praktische Umsetzungsmöglichkeit
In vielen Gemeinden werden insbesondere Aufgaben betreffend Erstellung, Betrieb, Ausrüstung und Unterhalt der Anlagen für das kommunale Volksschulangebot (§46 Abs. 2d) vom GR an die BiKo und die Schulleitung übertragen. <u>Schulraumplanung</u> Vielerorts hat der Gemeinderat die weitsichtige Planung des Schulraums der BiKo übertragen.